



ptv cpat

Pensionskasse der  
Technischen Verbände  
SIA STV BSA FSAI USIC

Caisse de Prévoyance  
des Associations Techniques  
SIA UTS FAS FSAI USIC

Postfach 1023 | 3000 Bern 14

## MERKBLATT

### Zur Versicherungspflicht und Lohnbestimmung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) bzw. Versicherungsreglement der PTV (Stand 2019)

#### 1. Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle unselbständig erwerbenden Personen dem BVG-Obligatorium unterstellt, sofern sie:

- bei der AHV beitragspflichtig sind;
- bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'330.00 beziehen;
- das 17. Altersjahr vollendet und das 64. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer) noch nicht überschritten haben.

Frauen, welche nach Vollendung des 64. Altersjahres weiter arbeiten, sind bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Versicherungsreglement der PTV (Alter 65) weiter zu versichern.

Selbständig Erwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Für Bezüger einer Teil-Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung gelten andere Grenzbeträge betreffend die Versicherungspflicht sowie die Berechnungsgrundlagen (Mindestbestimmungen).

#### 2. Ausnahmen

Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind gemäss Art. 1j BVV2:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an zu versichern, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber mit einer Dauer von insgesamt mehr als drei Monaten und falls kein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder hauptberuflich selbständig erwerbend sind;
- Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind.

#### 3. Berechnungsgrundlage (Mindestbestimmungen)

Eine wesentliche Grundlage der beruflichen Vorsorge bildet der für die AHV massgebende Jahreslohn von:

- mindestens CHF 21'330.00 und
- höchstens CHF 85'320.00

Vom massgebenden AHV-Bruttojahreslohn werden 7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente von CHF 28'440.00 abgezogen. Dieser sogenannte „Koordinationsabzug“ beträgt im Jahr 2019 CHF 24'885.00. Die Differenz bezeichnet man als versicherten oder koordinierten Lohn. Die untere Grenze liegt in jedem Fall, auch wenn die Differenz kleiner ist, bei CHF 3'555.00, die Obergrenze beträgt CHF 60'435.00.

Lohnteile über CHF 85'320.00 können eingeschlossen werden (überobligatorische Versicherung). Der maximale versicherte Lohn beträgt CHF 426'600.00.

Die weiteren Versicherungsmöglichkeiten können Sie unserem Versicherungsangebot auf der Homepage der PTV ([www.ptv.ch](http://www.ptv.ch)) entnehmen.

#### 4. Definition des massgebenden AHV-Lohnes

- **Für Voll- und Teilzeitangestellte, die das ganze Jahr beschäftigt sind:**

effektiver beziehungsweise für das nächste Jahr vereinbarter Brutto-Jahreslohn (Monatsgehalt x 12 oder x 13), zuzüglich regelmässig gewährte Zulagen (Gratifikation, Gewinnbeteiligung oder Ähnliches mit effektivem beziehungsweise letztbekanntem Betrag).

- **Für Arbeitnehmer im Stundenlohn oder mit unregelmässiger Beschäftigung:**

durchschnittlicher Verdienst, hochgerechnet auf ein Jahr.

- **Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad und die Einkommenshöhe stark schwanken:**

pauschal festgesetzter Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe (Erfahrungswerte oder allfällig bestehende Tarife).

- **Für Mitarbeiter, die temporär, aber länger als 3 Monate beschäftigt werden:**

der für die vereinbarte Zeitperiode festgesetzte Lohn, hochgerechnet auf ein Jahr.

- **Für Personen, die im Sinne des Invalidengesetzes eine Teilrente beziehen**

der ausgerichtete regelmässige Brutto-Jahreslohn aufgrund der Resterwerbsfähigkeit (wie unter vorerwähnten Punkten).

#### 5. Lohnangabe

In jedem Fall ist uns der effektive AHV-pflichtige Jahreslohn für die Führung des Alterskontos gemäss BVG mitzuteilen.

Gemäss Art. 11 des Versicherungsreglements gilt dieser gleichzeitig als Grundlage für die eigentliche Versicherung, nämlich:

- **Im Normalplan:**

versicherter Lohn = voller AHV-Bruttojahreslohn. Beträgt der AHV-Lohn mehr als CHF 85'320.00 (maximal versicherbarer Lohn gemäss BVG), kann der versicherte Lohn durch eine Erklärung gegenüber der PTV (Lohnmeldung) begrenzt werden, darf aber den Grenzbetrag von CHF 85'320.00 nicht unterschreiten.

- **Im BVG- oder Risikoplan:**

versicherter Lohn = voller AHV-Bruttojahreslohn abzüglich Koordinationsabzug (mit oder ohne Obergrenze und allfälliger Anpassung des Koordinationsabzuges an den Beschäftigungsgrad)

#### 6. Mutationsmeldungen

Der Arbeitgeber muss die PTV unverzüglich mittels Mutations-/Austrittsformular über Lohnänderungen, Änderungen des Beschäftigungsgrades, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Adressänderungen sowie bei Heirat oder Eintragung der Partnerschaft über das Datum der Eheschliessung der betroffenen versicherten Person informieren.

#### 7. Beginn des Versicherungsschutzes

Stichdatum für die Aufnahme in die Pensionskasse ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt auch, wenn eine Probezeit vereinbart wurde, sofern die Arbeitnehmer für mehr als 3 Monate oder unbefristet angestellt werden. Die jeweiligen persönlichen Aufnahmegesuche sind spätestens bei Stellenantritt einzureichen.

Haben Sie Fragen zu diesen Ausführungen? Gerne stehen wir Ihnen für weitere Angaben unter der Telefonnummer 031 380 79 60 zur Verfügung (E-Mail: info@ptv.ch).